

24.06.85

K - Fz

- 1 -

Empfehlungen

der Ausschüsse

zur

Sechsten Verordnung zur Änderung der Verordnung über die
Förderungshöchstdauer für den Besuch von Höheren Fachschulen,
Akademien und Hochschulen (6. FörderungshöchstdauerVÄndV)

Punkt der 553. Sitzung des Bundesrates am 5. Juli 1985

A.

Der federführende Ausschuß für Kulturfragen
empfiehlt dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80
Abs 2 des Grundgesetzes mit folgender Maßgabe zuzustimmen:

1. Zu Artikel 1 Nr. 3 Buchstabe a¹ -neu- (§ 4)

In Nummer 3 ist nach Buchstabe a folgender Buchstabe
a¹ einzufügen:

'a¹) In Absatz 1 Satz 2 wird nach Nummer 3 folgende
Nummer 4 angefügt:

"4. Aufbaustudiengang Kunst und Design an der
Hochschule für Bildende Künste Braunschweig 4."

Begründung:

Es handelt sich um einen neu
eingerrichteten Studiengang
mit einer Regelstudienzeit
von 4 Semestern.

2. Zu Artikel 1 Nr. 4 Buchstabe b (§ 5)

In Nummer 4 Buchstabe b ist Doppelbuchstabe dd durch folgende Doppelbuchstaben zu ersetzen:

'dd) in Nummer 5 Buchstabe a werden vor den Worten
"an der Gesamthochschule Kassel"
die Worte
", Soziale Therapie und Soziale Gerontologie"
eingefügt;

dd¹) in Nummer 5 werden nach dem Buchstaben c folgende
Buchstaben d, e, f und g angefügt:

"... (wie Vorlage)".'

Begründung:

Bei den im neuen Doppelbuchstaben dd genannten Studiengängen "Soziale Therapie" und "Soziale Gerontologie" handelt es sich um neu eingerichtete Studiengänge mit einer Regelstudienzeit von vier Semestern. Die nächste Änderung der Förderungshöchstdauerverordnung kann nicht abgewartet werden, weil in der Zwischenzeit nur zwei Semester - also nur die halbe Regelstudienzeit - der Aufbaustudiengänge gefördert werden dürften.

B.

3. Der Finanzausschuß empfiehlt dem Bundesrat,
der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grund-
gesetzes zuzustimmen.